

Amt Bad Oldesloe-Land

Lesefassung

Der Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land beschlossen durch den Amtsausschuss am 10.11.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003 einschließlich:

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn, beschlossen durch den Amtsausschuss am 06.03.2014, in Kraft getreten zum 01.01.2014
2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn, beschlossen durch den Amtsausschuss am 11.10.2023, in Kraft getreten zum 01.11.2013

Stand der Lesefassung: November 2023

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GBOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30,36) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.10.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Entschädigung

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten Mitglieder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Mitglieder des Amtsausschusses, die weder Mitglied des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende an der Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Stellvertretenden der Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 45 €.
- (4) Personen nach Absatz 3, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (5) Personen nach Absatz 3 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.
- (6) a) Fahrkosten
Personen nach Abs. 3 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20.05.2005. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

Die Fahrkosten können auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen.

b) Reisekostenvergütung

Personen nach Abs. 3 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Die Reisekostenvergütung kann auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen.

- (7) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (8) Die Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

- siehe Satzung und Änderungssatzung gemäß Seite 1-

Amt Bad Oldesloe-Land
-Der Amtsvorsteher-